

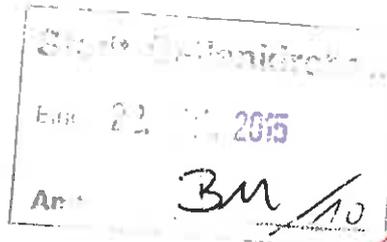


Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 21.10.2015

Bürgerliste, Christian Kravany, Schillerstraße 8, 52511 Geilenkirchen

An die
Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen
hier: Änderung des Vertrages der Stadt Geilenkirchen mit der Musikschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen stellt den nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums:

Beschlussvorschlag:

Der Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen wird so geändert, dass die von der Stadt Geilenkirchen jährlich überwiesenen Zuschüsse nicht mehr zwingend im jeweiligen Kalenderjahr verausgabt werden müssen, sondern zur Ansparung von größeren Investitionen auch auf zukünftige Jahre übertragen werden können. Dazu ist der Betrag von der Musikschule auf einem zweckgebundenen Sonderkonto anzulegen und die entsprechende spätere Verwendung der Stadt Geilenkirchen nachzuweisen.

Begründung:

Die Musikschule Geilenkirchen wurde in der Vergangenheit mehrfach von der Rechnungsprüfungsanstalt NRW als für die Stadt Geilenkirchen äußerst kostengünstige Institution gelobt und leistet gute Arbeit sowohl bei der musikalischen Ausbildung und Erziehung von Menschen aller Altersklassen wie auch bei der Förderung der Attraktivität der Stadt Geilenkirchen durch eine Vielzahl von Konzerten, die das städtische Kulturprogramm bereichern. Zudem ist die Stadt durch die Musikschule Geilenkirchen davon befreit, sich finanziell an der Kreismusikschule zu beteiligen, was zu deutlich höheren Kosten führen würde.

Gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 17.12.2003 wird die Musikschule Geilenkirchen mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 35.000 € von der Stadt gestützt. Die zur Zeit geltenden vertraglichen Regelungen legen fest, dass am Ende

eines Jahres erwirtschaftete Überschüsse den Zuschuss der Stadt Geilenkirchen entsprechend reduzieren und dieser dann ganz oder teilweise zurück gezahlt werden müsste.

Was auf den ersten Blick im Sinne der Sparsamkeit plausibel klingt führt in der Praxis zu erheblichen Nachteilen.

Insbesondere größere Musikinstrumente wie Flügel kosten - selbst wenn sie gebraucht gekauft werden - oft mehrere tausend Euro. Aufgrund der engen Finanzplanung der Musikschule ist es nicht möglich, solche Beträge in einem Jahr aufzubringen, so dass diese über mehrere Jahre angespart werden müssten.

Ein solches „Ansparen“ würde aber aktuell zu einem wirtschaftlichen Überschuss führen und damit einen Rückzahlungsanspruch der Stadt Geilenkirchen auslösen.

Der Musikschule wird es dadurch praktisch unmöglich gemacht, größere Investitionen über mehrere Jahre anzusparen und zu tätigen.

Finanzierung:

Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben, da in den Haushaltsplanungen der Zuschuss ohnehin schon angesetzt ist und lediglich die zeitliche Verwendung des Zuschusses durch die Musikschule flexibler geregelt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Kravanja

VERTRAG

zwischen

Stadt Geilenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

- nachfolgend "Die Stadt" -

und

Musikschule Geilenkirchen e.V., vertreten durch den Vorstand, Markt 15, 52511 Geilenkirchen

- nachfolgend "Die Musikschule" -

über die Nutzung eines städtischen Gebäudes durch die Musikschule

Es ist stets das Bestreben der Stadt gewesen, ihren Einwohnern ein möglichst breit gefächertes Programm an Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, auch auf kulturellem und musikischem Gebiet, zu bieten. Die Stadt begrüßt daher private Initiativen, die sie bei der Bewältigung der insoweit anfallenden Aufgaben entlasten, und ist bereit, solche privaten Initiativen, solange und soweit es ihr möglich ist, zu fördern und zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsschließenden unter Wahrung ihrer jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit folgendes.

§ 1 Objekt

- 1) Die Stadt überläßt der Musikschule zum satzungsmäßigen Unterrichtsbetrieb das gesamte Gebäude am Markt 15, lediglich mit Ausnahme von zwei Räumen, die zur Nutzung der Albert-Jansen-Stiftung überlassen sind. Auf eine genaue Beschreibung der Räumlichkeiten sowie auf eine zeichnerische Darstellung wird verzichtet.
- 2) Die Räumlichkeiten sind der Musikschule bekannt, da sie bereits bisher hier den Musikunterricht erteilt hat. Die Stadt gewährt die Nutzung der Räumlichkeiten in diesem Zustand; die Musikschule hält die Räume in diesem Zustand für die von hier durch satzungsgemäß durchzuführenden Zwecke geeignet.

§ 2 Unterhaltung

- 1) Die Stadt erhält und unterhält das Gebäude in dem für die Zwecke des Musikschulbetriebes erforderlichen Zustand. Die Stadt übernimmt die Reinigung des Gebäudes einschließlich der Zuwege; sie übernimmt auch den Winterdienst.
- 2) Die Kosten für elektrische Energie, Heizung sowie Wasserver- und entsorgung trägt die Stadt.

§ 3 Vertragsdauer

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er ist kündbar

a) für die Musikschule mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres

b) für die Stadt mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende des dritten auf den Ausspruch der Kündigung folgenden Kalenderjahres.

- 2) Benötigt die Stadt wegen dringender städtischer Belange, die anderweitig nicht gedeckt werden können, die Räumlichkeiten, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres (31. August) berechtigt. Sie hat jedoch gleichzeitig der Musikschule andere Räumlichkeiten zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen, in denen der Musikunterricht im bisherigen Umfang fortgeführt werden kann.

§ 4 Hausrecht

Während der Nutzung des Gebäudes für die satzungsmäßigen Zwecke der Musikschule übt diese das dem Grundstückseigentümer zustehende Hausrecht im Gebäude und auf dem Grundstück aus.

§ 5 Zuschuß

- 1) Zur Förderung des Musikschulunterrichtes stellt die Stadt der Musikschule jährlich einen im Januar des laufenden Kalenderjahres im voraus fälligen Zuschuß von derzeit € 35.000,00 zur Verfügung.
- 2) Wird dieser Zuschuß im laufenden Kalenderjahr nicht vollständig verbraucht, so ist der Überschuß unter Anrechnung auf den im folgenden Jahr fälligen Zuschuß zu übertragen.

§ 6 Versicherung

- 1) Die Stadt unterhält eine Gebäudeversicherung.
- 2) Die Musikschule unterhält ihrerseits während der Zeit des Schulbetriebes eine Haftpflichtversicherung gegen die vom Schulbetrieb ausgehenden Risiken für Schüler, Lehrkräfte und Dritte. Des weiteren trägt die Musikschule Sorge für die Versicherung des ihr gehörenden, in dem Gebäude untergebrachten Inventars.

§ 7 Schlußbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit sowohl der vorherigen Beschlußfassung in den jeweiligen Gremien der Vertragspartner als auch der Schriftform.

- 2) Für die Erledigung der Aufgaben des Alltagsbetriebes benennen die Vertragspartner jeweils zu Beginn des Schuljahres einen kompetenten Ansprechpartner.

- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berühren.

Geilenkirchen, den 09.12.2003


.....
(Stadt Geilenkirchen)
Bürgermeister

Geilenkirchen, den ..09.12.2003


.....
(Musikschule Geilenkirchen e.V.)

Vertretungsberechtigter Beamter:


Brunen
Beigeordneter